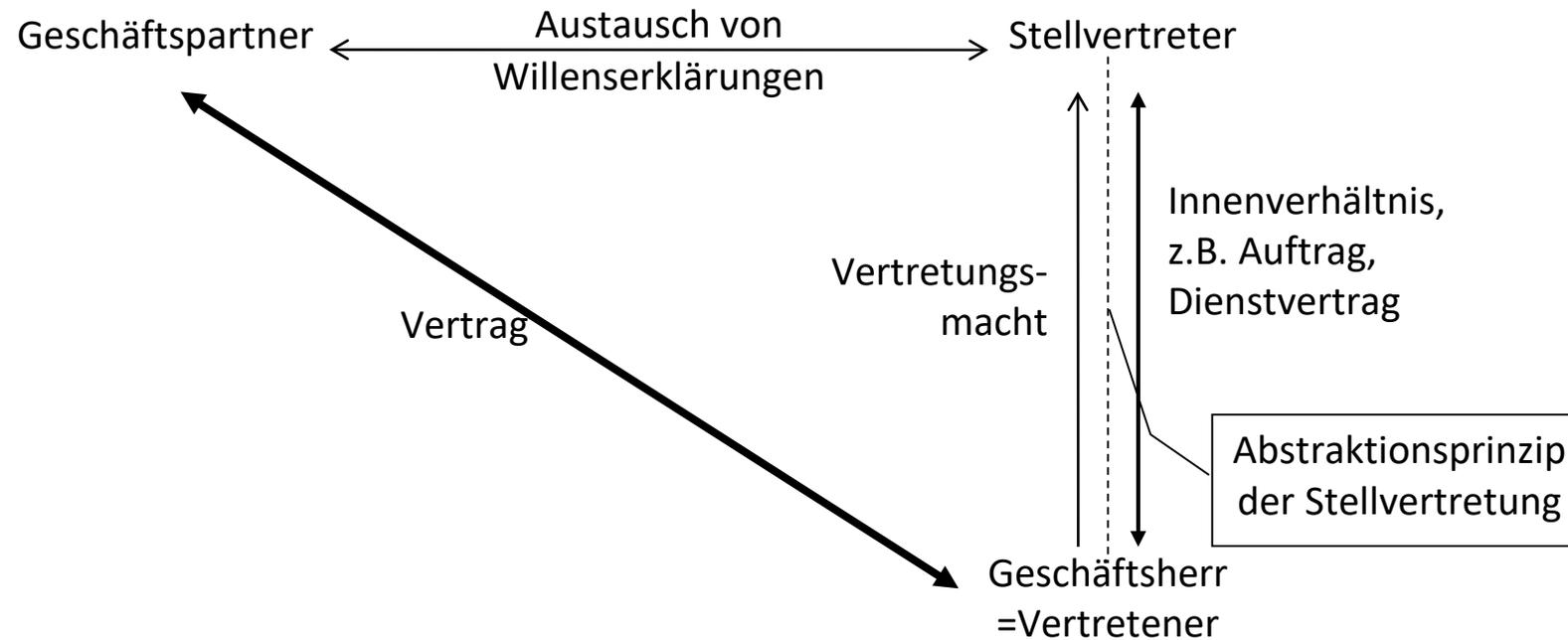




Stellvertretung: Rechtsbeziehungen



Stellvertretung: Grundprinzipien

- Offenkundigkeitsprinzip
 - Stellvertretung muss nach außen erkennbar sein (Handeln in fremdem Namen) (§ 164 I 2 BGB)
 - Sonst: § 164 II BGB => Anfechtungsausschluss
 - Alternative: Mittelbare Stellvertretung (§§ 662 ff.), keine §§ 164 ff. BGB (= Handeln im eigenen Namen, aber im fremden wirtschaftlichen Interesse, d.h. für fremde Rechnung, z.B. Kommission)
- Abstraktionsprinzip
 - Bestand und Umfang der Vertretungsmacht grundsätzlich getrennt vom Grundgeschäft
 - Aber: Bei gleichzeitiger rechtsgeschäftlicher Erteilung i. Zw. Gleichlauf gewollt
 - Zudem: § 168 S. 1 BGB => Erlöschen des Grundgeschäfts führt zum Wegfall der Vollmacht
 - Wichtig aber bei handelsrechtlichen Vollmachten oder organschaftlicher Vertretung im Gesellschaftsrecht
- Repräsentationsprinzip
 - Stellvertreter tritt (fast) vollständig an die Stelle des Geschäftsherrn
 - Kenntnis, Willensmängel etc. ist grundsätzlich aus Sicht des Vertreters zu beurteilen (§ 166 I BGB)

Stellvertretung: Prüfungsschema

1. Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB
2. Zulässigkeit der Stellvertretung
3. Abgabe einer eigenen Willenserklärung
4. Im fremden Namen
5. Im Rahmen der Vertretungsmacht
 - a) Gesetzliche Vertretungsmacht
 - b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht (Vollmacht)
 - c) Organschaftliche Vertretungsmacht
 - d) Vollmacht kraft Rechtsscheins
 - e) Bei Fehlen: Genehmigung nach § 177 I BGB
6. Grenzen der Vertretungsmacht
 - a) Verbot des Inlichgeschäfts (§ 181 BGB)
 - b) Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)
7. Rechtsfolgen der Stellvertretung
 - a) Wirkungen des Rechtsgeschäfts für und gegen den Vertretenen
 - b) Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

Anwendbarkeit der §§ 164 ff. BGB

- Anwendbar auf alle Rechtsgeschäfte
- Für Abgabe (aktive Stellvertretung): § 164 I 1 BGB
- Und Zugang von Willenserklärungen (passive Stellvertretung): § 164 III BGB
- Analog:
 - Geschäftsähnliche Handlungen (Mahnung, Fristsetzung, ...)
 - Blanketturkunden
- Nicht:
 - Reine Realakte (z.B. Besitzerwerb => Besitzdiener, § 855 BGB)
 - Delikt (§ 31 BGB, § 831 BGB)
 - Pflichtverletzungen (§ 278 BGB)



Zulässigkeit der Stellvertretung

- Grundsatz: Stets zulässig
- Ausnahmen: Höchstpersönliche Rechtsgeschäfte, z.B.:
 - Eingehung der Ehe (§ 1311 BGB)
 - Errichtung von Testamenten (§ 2064 BGB)
 - Abschluss von Erbverträgen (§ 2274 BGB)
 - Gewillkürte höchstpersönliche Rechtsgeschäfte
- „Gleichzeitige Anwesenheit beider Parteien“ (z.B. § 925 BGB für die Auflassung) schließt Stellvertretung nicht aus



Abgabe einer eigenen Willenserklärung

- Abgrenzung zur Botenschaft
 - Bote überbringt fremde Willenserklärung
 - Auslegungsregel:
 - „Hat die Hilfsperson einen eigenen Entscheidungsspielraum?“
 - Entscheidend ist das Auftreten der Hilfsperson nach außen, nicht die interne Absprache mit dem Geschäftsherrn (evtl. fehlt die Vollmacht, wenn intern nur Botenschaft vereinbart ist)
 - Passive Stellvertretung/Empfangsbotenschaft:
 - Wer zur aktiven Stellvertretung berechtigt ist, ist regelmäßig auch Empfangsvertreter
 - Soll Erklärung gegenüber der Hilfsperson Zugang bewirken, oder muss sie die Erklärung erst weitergeben?
- => Kann die Hilfsperson auf die Erklärung bereits reagieren, so handelt es sich regelmäßig um einen Empfangsvertreter



Handeln im fremden Namen

- Offenkundigkeitsprinzip, § 164 I BGB:
 - Handeln für einen anderen
 - Identität des Anderen
- § 164 II BGB: Ausschluss der Anfechtung, wenn das Geschäft mangels Offenkundigkeit mit dem Vertreter zustande kommt
- Einschränkungen/Ausnahmen der Offenkundigkeit:
 - Unternehmensbezogenes Geschäft
 - Offenkundig, dass das Rechtsgeschäft für ein Unternehmen abgeschlossen wird
 - Berechtigt und verpflichtet wird der jeweilige Inhaber, auch wenn ihn (noch) niemand kennt
 - Offenes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertreter deckt die Identität des Geschäftsherrn nicht auf
 - Geschäftsherr ist zumindest identifizierbar: „der Eigentümer von X“ => Vertretung
 - Geschäftsherr ist noch nicht identifizierbar: Schwebend unwirksam, bis Identität aufgedeckt
 - Verdecktes Geschäft für den, den es angeht
 - Vertretungswille irgendwie erkennbar (nicht unbedingt: Für Vertragspartner)
 - Kein Interesse des Vertragspartners an der Identität des Geschäftsherrn
 - Folge: Unmittelbare Verpflichtung des Geschäftsherrn



Handeln unter fremdem Namen

- Handeln unter falscher Namensangabe
 - Z.B. Falsche Namensangabe im Hotel (inkognito)
 - Vertragspartner will mit der physischen Person kontrahieren, die vor ihm steht
 - Keine Identitätstäuschung, nur Namenstäuschung
 - => Vertrag kommt unabhängig vom Namen mit der richtigen Person zustande
- Handeln unter fremdem Namen
 - Z.B.: Sekretärin unterschreibt mit dem Namen ihres Vorgesetzten
 - Identitätstäuschung
 - Vertragspartner will gerade mit dem Namensträger kontrahieren (z.B. wegen Bonität)
 - => Analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB
 - => Vertretungsmacht erforderlich (ggfs. Rechtsscheinsvollmacht oder §§ 177 ff. BGB)
- Verwendung einer fremden Identität im Internet (z.B. ebay-Account, Signaturkarte)
 - Wie Handeln unter fremdem Namen
 - Problem: Rechtsscheinhaftung bei freiwilliger Weitergabe der Daten, Phishing, Hacking
- Verwendung einer Phantasie-Identität im Internet
 - Wie Handeln unter falscher Namensangabe



Vertretungsmacht: Überblick

- Quellen der Vertretungsmacht:
 - Rechtsgeschäft (Vollmacht)
 - Sonderform Prokura = Vollmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (§§ 48 ff. HGB)
 - Sonderform Handlungsvollmacht = Vollmacht mit gesetzlich vermutetem Umfang (§§ 54 ff. HGB)
 - Gesetz (z.B. Eltern für ihre Kinder: § 1629 I 1 BGB; Betreuer: § 1902 [ab 1.1.23: 1823] BGB)
 - Organschaft (Geschäftsführer einer GmbH: § 35 I 1 GmbHG; geschäftsführende Gesellschafter einer oHG/KG: § 125 I HGB, Vorstand der AG: § 78 I 1 AktG)
 - Rechtsschein (§§ 172 f. BGB; Duldungs- und Anscheinsvollmacht)
- Bei Fehlen der Vertretungsmacht: §§ 177 ff. BGB
- Grenzen jeder Vertretungsmacht:
 - Verbot des Inschlaggeschäfts (§ 181 BGB)
 - Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)



Erteilung der Vollmacht I

1. Erteilung durch einseitiges Rechtsgeschäft

2. Form der Vollmachterteilung

- Grundsätzlich formfrei (§ 167 II BGB)
- Gesetzliche Ausnahmen: § 492 IV BGB; § 1945 III BGB; § 2 II GmbHG
- Ausnahmen in teleologischer Reduktion von § 167 II BGB:
 - Formzwecke (v.a. Schutz des Vertretenen) erfordern Durchschlagen auf die Vollmacht
 - ▶ V.a. unwiderrufliche Vollmacht, wo die Vollmachterteilung dem Abschluss des Geschäfts gleichkommt
 - ▶ Beispiele: Bürgschaft, Grundstücksgeschäfte



Erteilung der Vollmacht II

3. Empfänger der Vollmachterteilung (§ 167 I BGB)

- Innenvollmacht: Vertreter
- Außenvollmacht: Geschäftspartner
- Sonderform bekanntgemachte Innenvollmacht: Vertreter, aber Geschäftspartner wird informiert
=> Rechtsscheinschutz gem. §§ 171 f. BGB

4. Umfang der Vollmacht:

- Spezialvollmacht: Ein bestimmtes Geschäft
- Gattungsvollmacht: Eine bestimmte Art von Geschäften
- Generalvollmacht: Alle Geschäfte, bei denen Vertretung zulässig ist (regelmäßig Ausschluss unüblicher Geschäfte)
- Beschränkungen gelten i.d.R. für Vollmacht und Innenverhältnis parallel (anders bei Außenvollmacht) => Auslegung der Vollmachterteilung



Erlöschen der Vollmacht

- Zeitablauf bei befristeter Vollmacht
- Zweckerreichung bei Spezialvollmacht
- § 168 S. 1 BGB: Mit Beendigung des Grundverhältnisses
 - => Kündigung, Tod des Bevollmächtigten (§ 673 BGB), nicht: Tod des Geschäftsherrn (§ 672 BGB => postmortale Vollmacht))
- Widerruf der Vollmacht:
 - Widerruflichkeit: Grundsätzlich immer, solange nicht ausgeschlossen
 - Widerrufsabschluss nicht möglich bei Generalvollmachten oder „isolierten Vollmachten“ ohne Grundgeschäft
 - Ansonsten möglich; sogar konkludent bei Vollmachten im überwiegenden Interesse des Vertreters (z.B. bei Handelsvertreter mit erheblichen Provisionen)
 - Widerruf aus wichtigem Grund stets möglich (§ 314 BGB analog)
 - Voraussetzungen des Widerrufs
 - Innenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter
 - Außenvollmacht: Widerruf gegenüber dem Vertreter wirkt „theoretisch“; gutgläubiger Geschäftspartner ist aber nach §§ 170, 173 BGB geschützt (Rechtsscheinsvollmacht)
 - Bekanntgegebene Innenvollmacht: Fortbestand als Rechtsscheinsvollmacht gem. § 171 II BGB



Anfechtung der Vollmacht

- Noch nicht ausgeübte Vollmacht: Anfechtung unproblematisch möglich, aber meist nicht nötig wg. Widerruflichkeit
 - Bereits ausgeübte Vollmacht – Anfechtbarkeit str.:
 - M.M.: Anfechtung der Vollmacht unzulässig, stattdessen unmittelbar Anfechtung des Vertretergeschäfts, obwohl der Willensmangel die Vollmacht betraf
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner
 - => Schadensersatzpflicht des Geschäftsherrn (§ 122 BGB) ggü. Partner
 - H.M.: Anfechtung der Vollmacht mit Rückwirkung zulässig, Vertreter wird zum *falsus procurator*
 - => Geschäftsherr kann über Genehmigung entscheiden
 - => Anfechtungsgegner: Geschäftspartner (Außenvollmacht); Innenvollmacht: Beide
 - => Schadensersatzpflicht trifft zunächst den Vertreter (§ 179 BGB), der beim Geschäftsherrn Regress nehmen kann (§ 122 BGB)
- => Nur die h.M. kann den Fall sachgerecht erfassen, dass der Vertreter den Anfechtungsgrund zu verantworten hat (z.B. Erschleichen der Vollmacht)

Organschaftliche Stellvertretung

- Betrifft Organe juristischer Personen
- Beispiele: Geschäftsführer der GmbH, Vorstand der AG, geschäftsführende Gesellschafter von GbR, oHG und KG
- Grundlage der Vollmacht: Gesellschaftsrechtlicher Bestellungsakt (z.B. Satzung)
- Unabhängig von etwaigem Anstellungsvertrag (Abstraktionsprinzip)
- Umfang häufig gesetzlich festgelegt (z.B. § 35 GmbHG)
- Häufig relevant: Unterscheidung zwischen Bindungen im Innenverhältnis (interne Aufgabenverteilung, Beschränkungen der Vertretungsmacht) und Vertretungsmacht nach außen
- Besondere Grenzen: Kollusion (§ 138 I BGB) und Missbrauch der Vertretungsmacht (§ 242 BGB)



Vollmacht kraft Rechtsscheins

- Ausgangsproblem: Vollmacht besteht in Wahrheit nicht, aber der Geschäftspartner geht gutgläubig davon aus, dass eine Vollmacht besteht
- Fälle:
 - Gesetzlich geregelte Rechtsscheinsvollmachten:
 - § 170 BGB: Erteilung einer Außenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
 - § 171 BGB: Mitteilung einer Innenvollmacht, Widerruf nur im Innenverhältnis
 - § 172 BGB: Aushändigung einer Vollmachtsurkunde
 - § 56 I HGB: Beschäftigung im Ladenlokal
 - § 54 I, III HGB: Umfang der Handlungsvollmacht
 - Gesetzlich nicht geregelte Rechtsscheinvollmachten:
 - Duldungsvollmacht: Dulden regelmäßigen Auftretens als Vertreter
 - Anscheinsvollmacht: Fahrlässige Unkenntnis vom regelmäßigen Auftreten als Vertreter
- Gemeinsame Voraussetzungen:
 - Objektiver Rechtsscheinbestand
 - Zurechenbarkeit des Rechtsscheins (Veranlassungsprinzip, str.)
 - Gutgläubigkeit des Geschäftspartners



Rechtsscheinsvollmacht gem. §§ 170 ff. BGB

1. Objektiver Rechtsscheinbestand

- Erteilung einer Außenvollmacht (§ 170 BGB)
- Mitteilung einer (angeblich) erteilten Innenvollmacht (§ 171 BGB)
- Aushändigung einer Vollmachtsurkunde und Vorlage durch den Vertreter (§ 172 BGB)
- Abhandengekommene Vollmachtsurkunde: Rechtsscheinshaftung analog § 172 BGB bei fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung

2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins

- a) Geschäftsfähigkeit des Geschäftsherrn
- b) Setzen des Rechtsscheins durch zurechenbare Handlung
- c) Verschulden nach h.M. nicht erforderlich

3. Guter Glaube des Geschäftspartners (§ 173 BGB)



Duldungsvollmacht

- Grundlage: § 171 BGB analog
- Rechtsnatur str.:
 - H.M. Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
 - M.M. konkludente rechtsgeschäftliche Vollmacht (=> Anfechtung möglich)
- Voraussetzungen:
 1. Objektiver Rechtsscheinbestand
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - a) Geschäftsfähigkeit
 - b) Positive Kenntnis vom Rechtsscheinbestand
 - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
 3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
 - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
 - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)



Anscheinsvollmacht

- Grundlage: str.; § 171 BGB analog passt nicht wg. bloßer Fahrlässigkeit
- Rechtsnatur: Rechtsscheinsvollmacht (=> Anfechtung ausgeschlossen)
- Voraussetzungen:
 1. Objektiver Rechtsscheinbestand
Wiederholtes Auftreten als Vertreter („Perpetuierung des Rechtsscheins“)
 2. Zurechenbarkeit des Rechtsscheins
 - a) Geschäftsfähigkeit
 - b) Fahrlässige Unkenntnis vom Rechtsscheinbestand
 - c) Untätigkeit (z.B. Durchführung der abgeschlossenen Verträge)
 3. Schutzwürdigkeit des Geschäftspartners
 - a) Kenntnis des Rechtsscheinbestands (Auftreten + Duldung)
 - b) Guter Glaube hinsichtlich der Vertretungsmacht (§ 173 BGB analog)
 4. Rechtsfolge:
 - H.M.: Rechtsscheinsvollmacht
 - M.M.: Rechtsscheinsvollmacht nur im Handelsrecht (entspr. § 362 I HGB), ansonsten c.i.c. (§§ 280 I, 241 II, 311 II BGB)



Missbrauch der Vertretungsmacht

- Auseinanderfallen von rechtlichem Können im Außenverhältnis und rechtlichem Dürfen im Innenverhältnis
- Besondere Bedeutung bei Vertretungsmacht mit gesetzlich festgelegtem Umfang (Prokura, Organe)
- Zuerst abschichten: Vorsätzliches Zusammenwirken zwischen Vertreter und Geschäftspartner zur Schädigung des Geschäftsherrn = Kollusion, § 138 I BGB
- Sonst: § 242 BGB, Voraussetzungen:
 1. Überschreitung der Befugnisse durch den Vertreter
 - Bei gesetzlich unbeschränkbaren Vollmachten: Bewusstsein der Überschreitung
 - Nie: Bewusstsein der Nachteiligkeit
 2. Evidenz der Überschreitung für den Vertragspartner
 - Wohl identisch: Grobe Fahrlässigkeit des Vertragspartners
 - Schädigungsabsicht nicht erforderlich
 3. Rechtsfolgen
 - Geschäftspartner kann sich gem. § 242 BGB nicht auf eine wirksame Vertretung des Geschäftsherrn berufen; ggfs. sogar Haftung gem. §§ 280 I, 241 II, 311 II BGB
 - Für den Vertreter gelten die §§ 177 ff. BGB



Folgen der Stellvertretung

- Wirkungen des Rechtsgeschäfts treten unmittelbar zwischen dem Vertretenen und dem Geschäftspartner ein
- Keinerlei rechtlichen Wirkungen gegen den Vertreter
- Gilt auch für das vorvertragliche Schutzpflichtverhältnis (§§ 241 II, 311 II BGB)
- Insoweit aber Eigenhaftung des Vertreters nach § 311 III 2 BGB denkbar (Inanspruchnahme besonderen persönlichen Vertrauens)
- Für einseitige Rechtsgeschäfte beachte § 174 BGB:
 - Vorlage der Vollmachtsurkunde im Original erforderlich (!)
 - Ansonsten kann der gutgläubige Geschäftspartner das Geschäft (trotz bestehender Vollmacht!) unverzüglich zurückweisen (§ 174 S. 1 BGB)



Wissenszurechnung (§ 166 BGB)

- Grundregel: § 166 I BGB
- Soweit es auf Kenntnis oder Unkenntnis von Umständen ankommt (auch: Arglist, Bösgläubigkeit etc.), zählt grds. nur die Kenntnis bzw. Unkenntnis des Vertreters
- Relevanz der Kenntnis des Geschäftsherrn nur bei Weisung (§ 166 II BGB); wobei Weisung weit auszulegen ist (z.B. Veranlassung eines Geschäfts)
- Unmittelbar anwendbar nur, soweit der Vertreter tatsächlich als solcher gehandelt hat
- Analog anzuwenden auf sog. Wissensvertreter (Verhandlungsgehilfen, Schaltermitarbeiter, ...)
- Nicht anzuwenden auf: Backoffice ohne Außenkontakt, untergeordnetes Hilfspersonal, bei dem objektiv nicht mit der Weitergabe von Wissen gerechnet werden kann



Vertretung ohne Vertretungsmacht

- Bei fehlender Vertretungsmacht: Geschäftsherr kann Geschäft gem. § 177 I BGB genehmigen
- Durch Erklärung gegenüber Geschäftspartner oder gegenüber Vertreter
- Gleiches Wechselspiel von Aufforderung, Genehmigung und Verweigerungsfiktion wie in §§ 108 f. BGB
- Genehmigung lässt Vertrag rückwirkend für und gegen den Geschäftsherrn wirken
- Bei Verweigerung: Keine Wirkung gegen Geschäftsherrn, nur § 179 BGB gegen den Vertreter
- Einseitige Rechtsgeschäfte: § 180 BGB => Unzulässig, es sei denn, der andere Teil hat die Vertretungsmacht nicht beanstandet (vgl. auch § 174 BGB) oder war damit einverstanden, dass ohne Vertretungsmacht gehandelt wird.



Schadensersatzanspruch aus § 179 BGB

1. Anwendbarkeit
 - Vertreter ohne Vertretungsmacht
 - Analog: Bote ohne Botenmacht (Scheinbote); Pseudobote
2. Wirksamer Vertrag mit dem Geschäftsherrn (mit Ausnahme der Vertretungsmacht)
3. Ohne Vertretungsmacht, ohne Genehmigung gem. § 177 I BGB
4. Kein Ausschluss nach § 179 III BGB
 - Bösgläubigkeit des Geschäftspartners
 - Beschränkte Geschäftsfähigkeit des Vertreters
5. Rechtsfolgen
 - a) Bei Kenntnis des Vertreters
 - Wahlrecht zwischen Erfüllung und Schadensersatz
 - Erfüllung: Vertreter steht, als wäre er Vertragspartei, mit allen Rechten und Pflichten, außer dem eigenen Erfüllungsanspruch (insoweit nur § 320 BGB)
 - Schadensersatz: Differenzmethode, d.h. Ersatz des entgangenen Gewinns
 - b) Bei Unkenntnis des Vertreters
 - Negatives Interesse unter Begrenzung auf das positive Interesse
 - Teil der Lit.: Haftungsausschluss bei fehlender Zurechenbarkeit des Mangels der Vollmacht



Form von Willenserklärungen

- Grundsatz der Formfreiheit; Ausnahmen:
 - Gesetzliche Formerfordernisse (z.B. §§ 311b I, 623, 766, 925, 1410, 2247 BGB)
 - Gewillkürte Formerfordernisse (z.B. vertragliche Schriftformklausel)
- Folge von Formverstößen:
 - Im Zweifel: Nichtigkeit des gesamten Vertrags (§ 125 BGB)
 - Ausnahmen z.B. § 550 BGB (Mietvertrag) oder § 492 BGB (Verbraucherdarlehen)
- Mögliche Formzwecke:
 - Beweisfunktion
 - Warnfunktion
 - Beratungsfunktion (Notarielle Beurkundung)
 - Dokumentationsfunktion gegenüber Dritten



Schriftform (§ 126 BGB)

- Urkunde muss persönlich und handschriftlich unterschrieben werden
- Unterschrift muss den gesamten Urkundentext decken (=> unter oder neben dem Text)
- Bei Verträgen (§ 126 II BGB):
 - Unterschriften beider Parteien auf derselben Urkunde
 - Nicht ausreichend: Getrennte Unterschriften unter Angebot und Annahme (Ausnahme: § 492 I 2 BGB für Verbraucherdarlehen)
 - Denkbar nur: Getrennte Unterzeichnung von zwei identischen Urkunden + Austausch
- Blankourkunde:
 - Ist formwährend, weil das Endprodukt (ausgefülltes Blankett) der Form genügt
 - Problem: Ausfüllungsermächtigung; Behandlung analog zur Vollmacht (vgl. Stellvertretungsrecht)
- Telegramm oder Telefax genügen nicht der Schriftform => keine Originalunterschrift!
- Milder ist die gewillkürte Schriftform (§ 127 II 1 BGB)
- Ersetzung durch elektronische Form (§ 126 III BGB): nur theoretische Möglichkeit



Elektronische Form (§ 126a BGB)

- Anwendungsbereich: Minimal trotz § 126 III BGB, da in aller Regel Ausnahmeregelungen bestehen (z.B. §§ 766 S. 2, 780 S. 2, 781 S. 2)
- Beispiele: Kündigung eines Wohnraummietvertrages, Schriftsätze im Zivilprozess (vgl. § 130a ZPO)
- Voraussetzungen:
 1. Elektronisches Dokument (Datei)
 2. Name des Ausstellers enthalten
 3. Qualifizierte Signatur nach § 2 Nr. 3 SigG => mit persönlichem Zertifikat und geschützter Signaturerstellungseinheit
 4. Bei Verträgen: Beide Parteien müssen gleichlautende Dokumente signieren
- Vorsicht: Bei weitem nicht jede Mail erfüllt die Voraussetzungen der elektronischen Form!
- Folge (neben Einhaltung der Form): § 292a ZPO => Anscheinsbeweis für die Echtheit der Erklärung

Textform I (§ 126b BGB)

- Leichteste Form des BGB
- Anwendungsfälle der Textform:
 - Mieterhöhungsverlangen (§§ 557b III, 558a BGB),
Modernisierungsankündigung (§ 555c, 556c, 560 BGB)
 - Kündigung von Außergeschäftsraumverträgen (§ 312h BGB)
 - Anmeldung zu Gewinnspielverträgen (§ 675 III BGB)
 - Informationspflichten (§§ 477, 482, 482a II, 484, 486a, 510, 613a, 630c, 630e, 655b BGB)
 - s. aber nunmehr §§ 356 I; 357 VIII; 492 V, VI; 504; 505; 507 BGB =>
dauerhafter Datenträger

Textform (§ 126b BGB)

- Voraussetzungen der Textform:
 1. Dauerhafter Datenträger (Papier, Festplatte, Flash-Speicher, CD-ROM)
 2. Name des Erklärenden genannt (keine Unterschrift bzw. kein Unterschriftersatz nötig)
 3. Ungeschrieben: Räumlicher Abschluss der Erklärung (z.B. durch Namenswiedergabe)

=> Einfache Email genügt, Papier ohnehin, nicht dagegen Website (kein dauerhafter Datenträger)
- Ähnliche Begriffe:
 - Information auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. §§ 492 V, VI BGB)
 - Information „auf Papier“, vgl. § 312f I BGB



Öffentliche Beglaubigung (§ 129 BGB)

- Vollzogen vom Notar oder anderen Urkundspersonen
- Beglaubigt wird nur die Echtheit der Unterschrift, d.h. der Umstand, dass der Namensträger selbst vor den Augen der Urkundsperson unterschrieben oder die Unterschrift anerkannt hat
- Inhalt der Erklärung wird nicht berührt
- Kann durch notarielle Beurkundung ersetzt werden (§ 128 II BGB)



Öffentliche Beurkundung (§ 128 BGB)

- Strengste Form des BGB
- Zweck: Ausreichende Beratung der Parteien durch den Notar sicherstellen (vgl. § 17 BeurkG)
- Bei Verträgen: Beide Willenserklärungen müssen beurkundet werden (ggfs. Angebot und Annahme getrennt)
- Zusätzlich „gleichzeitige Anwesenheit beider Teile“ (z.B. § 925 BGB – Auflassung; § 2276 BGB – Erbvertrag):
 - Keine getrennte Beurkundung von Angebot und Annahme
 - Aber Stellvertretung bleibt möglich
 - Ggfs. sogar unter Befreiung von § 181 BGB durch die gleiche Person
- Kann durch wirksam protokollierten gerichtlichen Vergleich ersetzt werden (§ 127a BGB)

Gewillkürte Formerfordernisse (§ 127 BGB)

- Parteien können beliebige Formanforderungen vereinbaren
- Auslegungsregeln in § 127 BGB:
 - Formverstoß führt im Zweifel zur Nichtigkeit
 - Vereinbarte Schriftform weicht von § 126 BGB ab: Übermittlung per Fax oder Telegramm genügt; beim Vertrag reicht Angebot und Annahme getrennt in Schriftform (§ 127 II BGB)
 - Vereinbarte elektronische Form weniger streng (§ 127 III BGB)

Form von Grundstücksverträgen (§ 311b BGB)

1. Anwendungsbereich des § 311b I 1 BGB

- Alle schuldrechtlichen Verträge, die eine Verpflichtung zur Übertragung oder zum Erwerb von Grundstückseigentum *unmittelbar* begründen
- Beispiele: Kaufvertrag; Gesellschaftsvertrag mit Grundstück als Einlage; Einräumung eines Vorkaufsrechts; Nicht: Übertragung eines GbR-Anteils, auch wenn Grundstück das wesentliche Vermögen ausmacht
- Auch: Vertragsänderungen, soweit Hauptpflichten betroffen sind; ggfs. auch Vollmacht, z.B. bei Unwiderruflichkeit

2. Umfang des Formerfordernisses

- Vertrag im Ganzen, d.h. einschließlich aller Nebenabreden
- für das Schicksal des Vertragsrests vgl. § 139 BGB

3. Heilung durch Vollzug (§ 311b I 2 BGB)

- Erforderlich: Auflassung und Eintragung (beim Kaufvertrag)
- Bei anderen Vertragstypen Modifikation: z.B. bei Eintragung des Vorkaufsrechts oder Gebrauch von der Vollmacht
- Wirkung: Heilung ex nunc, keine Rückwirkung
- Keine Heilung einer früher bestellten Auflassungsvormerkung



Treuwidrige Berufung auf die Formwidrigkeit

- Berufung auf § 125 BGB kann ausnahmsweise gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB) verstoßen
- Rspr.: Wenn die Formnichtigkeit „nicht nur zu harten, sondern zu schlechthin unerträglichen Ergebnissen führen würde“
- Fallgruppen:
 - Arglistige Täuschung über das Formerfordernis (*nemo auditur turpitudinem suam allegans*)
 - Ausnutzung einer Machtposition, um den anderen von der Einhaltung der Form abzuhalten (str.)
 - Existenzgefährdung der gutgläubigen anderen Seite
- Kannten beide Parteien das Formerfordernis, ist die Berufung auf den Formverstoß grds. nie treuwidrig („Edelmann-Fall“)

Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)

1. Einheitliches Rechtsgeschäft

- Einzelnes Geschäft, oder:
- Geschäftseinheit durch Verbindung verschiedener Rechtsgeschäfte (von den Parteien als Einheit gewollt, z.B. Sale-and-lease-back)
- Nicht: Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

2. Nichtigkeit eines abtrennbaren Teils

- Logische Teilbarkeit: Rest muss noch sinnvolles Rechtsgeschäft sein
- Quantitative Teilbarkeit (z.B. Nichtigkeit nur hinsichtlich der überlangen Vertragsdauer)
- Subjektive Teilbarkeit (z.B. Gesellschaftsvertrag mit einem Minderjährigen)
- Bei Unteilbarkeit: Stets Gesamtnichtigkeit³.

Teilnichtigkeit (§ 139 BGB)

3. Kein entgegenstehender Parteiwille

- Salvatorische Klausel verhindert Gesamtnichtigkeit
- I.Ü.: Bleibt das Interesse beider Parteien durch das Restgeschäft i.W. gewahrt?

4. Keine Einschränkung des § 139 BGB

- Z.B. § 306 I BGB für AGB; § 494 I BGB bei Verbraucherdarlehensverträgen; §§ 2085, 2195, 2298 BGB im Erbrecht
- Implizite Fortgeltungsanordnungen in §§ 444, 536d, 639 BGB
- I.Ü.: § 242 BGB, um missbräuchliche Berufung auf § 139 BGB zu verhindern

Umdeutung (§ 140 BGB)

1. Abgrenzung zur Auslegung: Nicht mehr Ermittlung, sondern Modifikation des Parteiwillens
2. Nichtigkeit oder Unwirksamkeit eines gesamten Rechtsgeschäfts
 - Nichtigkeit wg. Wirksamkeitshindernis
 - Unwirksamkeit, etwa weil es ins Leere geht (Rücktritt ohne Rücktrittsrecht) oder von der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist (Übertragung eines unübertragbaren Rechts)
3. Existenz eines anderen Rechtsgeschäfts als minus
 - Kein aliud, kein plus (keine weitergehenden Rechtsfolgen)
 - Gleiche wirtschaftliche Zielsetzung, aber rechtlich möglich
 - Wirksamkeit des Ersatzgeschäfts (muss nur weniger fehlerbehaftet sein als das umzudeutende Rechtsgeschäft, z.B. „nur“ anfechtbar)
 - Beispiele: Außerordentliche/ordentliche Kündigung; Kündigung/Angebot des Aufhebungsvertrages; Rechtsübertragung/Überlassung zur Ausübung; Prokura/Generalhandlungsvollmacht
4. Erfüllung der Voraussetzungen des anderen Rechtsgeschäfts
5. Kein entgegenstehender Parteiwille
 - Keine Umdeutung, wenn die Parteien genau diese Rechtsform wollten
6. Zulässigkeit der Umdeutung
 - Ziele dürfen nicht als solche von der Rechtsordnung missbilligt sein

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB)

- Parteien können ursprünglich nichtiges Geschäft durch Bestätigung heilen
- Bestätigung wirkt wie Neuvernahme
- Voraussetzungen:
 1. Anwendbarkeit
 - Alle nichtigen Rechtsgeschäfte
 - Unterschied gegenüber § 144 BGB: Beseitigung der Nichtigkeit, nicht der Anfechtbarkeit
 - Unterschied gegenüber § 140 BGB: Keine Inhaltsänderung; Vornahme durch Parteien
 - Unterschied zur Heilung z.B. § 311b I 2 BGB: Ist Rechtsgeschäft mit Bestätigungswillen
 2. Wegfall des Nichtigkeitsgrundes
 - Sonst scheidet das Geschäft am gleichen Nichtigkeitsgrund

Bestätigung nichtiger Rechtsgeschäfte (§ 141 BGB)

3. Bestätigung

- Keine komplette Wiederholung des Vertragsinhalts erforderlich
- Bezugnahme reicht
- Konkludent durch Erfüllungshandlungen: Ja, wenn Nichtigkeit erkannt und freiwillig geleistet
- Form des ursprünglichen Rechtsgeschäfts ist zu beachten

4. Rechtsfolgen

- Wirksamkeit ex nunc
- Aber Vermutung für schuldrechtliche Rückwirkung (§ 141 II BGB)